

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr- Abteilung Naturschutz**  
Postanschrift A-3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Kennzeichen  
RU5-H-1/004-2008

---

Beilagen

Bezug	Bearbeiter	Durchwahl	Datum
	Mag. Schulte	15233	11. November 2008
Betrifft			
Änderung des NÖ Höhlenschutzgesetzes; Motivenbericht			

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 11.11.2008  
Ltg. - **132/H-16-2008**  
U-Ausschuss

## I. Allgemeiner Teil

### 1. Grundsätzlich

a) Das NÖ Höhlenschutzgesetz regelt im Bereich der Schauhöhlen auch den Beruf des Höhlenführers.

Bei der Regelung des Höhlenführers wurden die Richtlinien 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 und 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 umgesetzt. Diese beiden Richtlinien wurden durch die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufqualifikationen ersetzt.

Die Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, und die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, sind ebenfalls auf den Beruf des Höhlenführers anwendbar.

b) Diverse Verweise im NÖ Höhlenschutzgesetz beziehen sich noch auf eine nicht mehr in Geltung stehende Fassung des NÖ Naturschutzgesetzes.

Ziel des vorliegenden Novellierungsentwurfes ist die erforderliche Umsetzung der obgenannten Richtlinien hinsichtlich des Höhlenführers. Dabei soll auch die Anpassung der Verweise auf das NÖ Naturschutzgesetz 2000 aktualisiert werden.

## 2. Kompetenzrechtliche Grundlagen und Verhältnis zu den Landesvorschriften

Mit Inkrafttreten der Bundesverfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444, am 1. Jänner 1975 wurde der Höhlenschutz in die Zuständigkeit der Bundesländer übertragen. Somit fällt das NÖ Höhlenschutzgesetz sowohl in Gesetzgebung als auch in der Vollziehung in die Kompetenz des Landes.

Das NÖ Höhlenschutzgesetz ergänzt auf diesem speziellen Gebiet das NÖ Naturschutzgesetz 2000 und verfolgt die gleichen Ziele. Durch die direkten Verweise auf das NÖ Naturschutzgesetz 2000 wird diese Ergänzung durch das NÖ Höhlenschutzgesetz noch zusätzlich verdeutlicht.

## 3. Probleme innerhalb der Verwaltung und in der Bevölkerung

Die Umsetzungsfrist ist bei der Richtlinie 2003/109/EG (Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen) am 23.1.2006 und bei der Richtlinie 2004/38/EG (Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten) am 30.4.2006 abgelaufen.

Bezüglich der Richtlinie 2005/36/EG (Anerkennung von Berufsqualifikationen) ist seitens der Europäischen Union gegen Österreich ein Vertragsverletzungsverfahren VVV 2007/1034 anhängig. Die Umsetzungsfrist ist mit dem 20.10.2007 abgelaufen.

Die vorgeschlagene Novelle dient hauptsächlich der Umsetzung der oben angeführten EG-Richtlinien.

Darüber hinaus erfolgen lediglich Berichtigungen der geltenden Fassung, wodurch keine Probleme innerhalb der Verwaltung als auch für die betroffene Bevölkerung auftreten sollten.

## 4. Finanzielle Auswirkungen

Bisher werden in Niederösterreich durchschnittlich 2 Personen jährlich zum Höhlenführer bestellt. Die Tätigkeit des Höhlenführers wird in Niederösterreich üblicherweise ehrenamtlich ausgeführt. Durch die Erweiterung des Zugangs zu dieser Tätigkeit ist dennoch nicht zu erwarten, dass nennenswerte zusätzliche Bestellungen anfallen werden.

Am Aufwand für Normadressaten wird sich gegenüber der derzeitigen Lage nichts ändern.

Im Sinne der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften wird darauf hingewiesen, dass weder dem Bund noch den Gemeinden aus dieser Verordnung Kosten erwachsen.

## 5. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses

Ziele des Klimabündnisses sind

- die Reduzierung der CO<sub>2</sub> Emissionen um 50 % bis zum Jahr 2010,
- der sofortige Stopp von Produktion und Verbrauch von FCKW sowie anderer klimagefährdender Gase und
- der Verzicht auf die Verwendung von Tropenholz im Beschaffungswesen.

Die im vorliegenden Änderungsentwurf vorgesehenen Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgegebenen Ziele.

## 6. Mitwirkung von Bundesorganen

Die Mitwirkung von Bundesorganen im Vollzug des NÖ Höhlenschutzgesetzes ist in § 10 des NÖ Höhlenschutzgesetzes geregelt und wird von dieser Novelle nicht berührt.

## II. Besonderer Teil

### Zu Z. 1.:

Sowohl die Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen als auch die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, verlangen die Erweiterung des Zugangs zum Höhlenführer für die in der Bestimmung genannten Personen.

### Zu Z. 2. bis 4.:

Durch die Neufassung des NÖ Naturschutzgesetz 2000 sind die Verweise auf das Gesetz durch die Verweise auf die nunmehr geltende Fassung zu ersetzen. Es erfolgt dadurch keine inhaltliche Änderung. Im § 11 Abs. 2 dritter Satz wurde der Name der Abteilung für Karst- und Höhlenkunde richtig gestellt.

### Zu Z. 5.:

Wie in § 5 Abs. 6 ist auch diese Bestimmung um den Anwendungsbereich, vorgegeben durch die beiden obgenannten Richtlinien auszuweiten. Im Sinne einer sprachlichen Vereinfachung wird direkt auf die Bestimmung des § 5 Abs. 6 verwiesen.

### Zu Z. 6.:

Die Anerkennung von gleichwertigen Qualifikations- und Befähigungsnachweisen wurde im Gesetz bereits auf Grund der Umsetzung der Richtlinien (89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 und 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 geregelt. Durch die nunmehr diese Richtlinien ersetzende Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufqualifikationen war lediglich die Aufnahme der Bestimmung über die Bestätigung des Empfangs der Unterlagen zusätzlich aufzunehmen. Der Höhlenführer in Schauhöhlen ist ein Autodidakt, der nur eine Qualifikationsprüfung zur Ausübung des Berufes ablegen muss. Daher waren die bisherigen Annerkennungsbestimmungen ausreichend und es war nicht erforderlich sämtliche Varianten, wie z.B. den Anpassungslehrgang, vorzuschreiben, wie es der Fall bei Berufen mit einer vorausgehenden Ausbildung ist.

### Zu Z. 7. bis 10.:

Die Anpassung der Strafbestimmungen war auf Grund eines Fehlers in der sprachlichen Gestaltung (Z. 1) eines falschen Verweises (Z. 2) als auch auf Grund der Novellierung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (Z. 7) erforderlich.

Zu Z. 11.:

Diese Bestimmung enthält die Anführung der mit diesem Gesetz umgesetzten Richtlinien, wodurch die bisherige Anführung gänzlich ersetzt wird, da diese bisher genannten Richtlinien durch die Richtlinie gemäß Z. 1 ersetzt wurden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Höhlenschutzgesetz der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Dipl.-Ing. Plank  
Landesrat